



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahres

1. Der Verein führt den Namen – Hundesportzentrum GROEN WEI Erolzheim e.V.
2. Sitz des Vereins ist D-88453 Erolzheim, Ulmenweg 4
3. Der Verein wurde am 31.07.2016 gegründet.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht Biberach in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (SWHV) Sitz in Stuttgart an.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es gilt das Diskriminierungsverbot.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden und an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen. Auch können diese Hundehalter sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.



Stand 31.07.2016

3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seiner Möglichkeiten, in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
4. Förderung der Jugendarbeit bezüglich der Hundehaltung sowie Führung und Umgang mit dem Hund.
5. Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden.
6. Der Verein leistet Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und Hundeerziehung.
7. Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig anzusehen.
8. Er verpflichtet sich tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, Ehren- und jugendlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
3. Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vorstand solche Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei, genießen jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (Jugendlichen, Kinder) ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Vor der endgültigen Aufnahme in den Verein, ist für jedes neue Mitglied eine Probezeit von sechs Monaten erforderlich.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand erfolgt in schriftlicher Form, bedarf jedoch keiner Begründung.



§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
 - durch den Eintritt des Todes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Erlöschen des Vereins
2. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedsrechte. Davon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlungen rückständiger Beiträge, unberührt.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres dem Verein zugegangen sein, andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtungen für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen. In dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - Bei Verstoß gegen die Interessen, Satzung und Bestimmungen des Vereins.
 - Bei Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.
 - Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Mitgliedern, Gästen, Lehrpersonal sowie Leistungsrichtern.
6. Ausscheidende, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon, auch wenn sie es selbst in das Vereinsvermögen eingebracht haben.

§ 7 Finanzierung und Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - Grundbeitrag
 - Verbandsbeitrag (sobald einem Verband angeschlossen)
2. Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliedsversammlung bestimmt, der Verbandsbeitrag vom jeweiligen Verband.
3. Dieser Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Hierzu erteilt jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung.
4. Neueintretende Mitglieder haben neben dem ersten Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.



§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte, falls die Satzung nichts anderes festgelegt hat.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimm- und antragsberechtigt. Es kann nach einer Wartezeit von einem Jahr in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlage des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke zu betätigen.
4. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder Gästen, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet, zur Verfügung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten
2. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, Änderungen bezüglich des Wohnortes oder der Bankverbindung schnellst möglich dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied hat eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden zu erbringen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Für die nicht geleisteten Arbeitsstunden ist ersatzweise ein Geldbetrag zu entrichten. Dieser Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres zu entrichten.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein, die vom Vorstand erlassene Vereins-, Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.
6. Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert haben. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
7. Jeder Hundehalter ist verpflichtet den Impfschutz seiner Hunde einzuhalten. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
8. Die Mitgliedschaft oder Funktionen in anderen Hundesportvereinen muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand auch in einem anderen Hundesportverein als Amtsträger fungieren.
9. Mitglieder, die Hundezucht und Ausbildung erwerbsmäßig betreiben, haben kein Anrecht darauf, die Einrichtung des Vereins für ihre Zwecke zu nutzen.



2. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.
Ihr obliegt:
 - Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Entscheidung über Beschwerden gegen eine Aufnahme oder eines Ausschlusses.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der § 15 und §16 werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Form (auf Antrag mindestens eines Mitgliedes). Vorstandswahlen finden immer in geheimer Form statt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Bei dringendem Entscheidungsbedarf wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, unter Angaben von Gründen, an den Vorstand von mindesten einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich unter Angaben von Ort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.
Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden zum abgelaufenen Berichtsjahr
 - Rechenschaftsbericht des Kassenwartes zum abgelaufenen Berichtsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen entsprechend der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen



vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Anträge bedürfen der Zulassung durch die Versammlung. Von dieser Vorschrift sind Anträge des Vorstandes befreit. Anträge betreffend einer Satzungsänderung oder Satzungsneufassung müssen bereits zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sein.

- Zwecks Überprüfung und Durchführung der Wahlhandlungen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer.
- Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - dem Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Ausbildungswart

Es ist eine Ämterhäufung, aber keine Stimmenhäufung möglich. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand i. S. d. § 28 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

Die Vorstände im Sinne des § 28 BGB sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro ist die Zustimmung der Mitgliedsversammlung erforderlich. Der Vorstand ist nur berechtigt Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes unbescholtene Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, welches als ordentliches Mitglied dem Verein mindestens ein Jahr angehört.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Inhabern der Vereinsämter können Aufwendungen und Reisekosten, die in Verfolgung des Vereinsinteresses entstanden sind, erstattet werden. Einen Rechtsanspruch auf Erstattung gibt es nicht.
5. Mitglieder, die aus einem wichtigen Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss in schriftlicher Form vorliegen.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, kann dessen Aufgabe bis zu den nächsten Wahlen auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt werden, eine Anwendung des § 14 ist alternativ möglich.

Satzung des Vereins



Stand 31.07.2016

7. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis werden im Folgenden definiert. Ein Ressortübergreifendes Zusammenwirken ist nicht ausgeschlossen.
- Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Einberufung von Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens eine pro Quartal. Er kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt innerhalb des Vereins entbinden.
 - Der **2. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist einzelvertretungsberechtigt.
 - Der **Kassenwart** vertritt den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich und hat Einzelvertretungsbefugnis. Er ist verantwortlicher Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und besorgt die Beitragseinzüge. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die Geschäftsbücher am Ende eines Geschäftsjahres abzuschließen. Er legt der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschussrechnung mit fortlaufender Vermögensaufstellung im Sinne des Steuerrechts vor. Desweiteren erstellt er einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - Der **Ausbildungswart** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbständig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag Übungsleiter eingesetzt, die von der Versammlung bestätigt werden. Der Ausbildungsleiter und die Übungsleiter müssen über eine Lizenz verfügen, die sie zu dieser Aufgabe befähigen.
8. Protokolle von allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen, besonders über Beschlüsse und Wahlen, sind schriftlich zu führen und von dem 1. Vorsitzenden und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, binnen 14 Tagen nach dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Dem Vorstand obliegen die Beratung und die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es besteht die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie die Ziele des Vereins zu verfolgen und jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung vorzulegen.



§ 13 Kassenprüfer

1. Bei der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Handvorschusskassen für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die Berichtserstattung in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie in der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Wahlen

1. Vorstandswahlen finden alle drei Jahre in Form einer geheimen Wahl statt.
2. Wahlrecht besteht, mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Wahlen werden von einem zweiköpfigen Wahlausschuss geleitet.
4. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsdauer befugt, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zu einer rechtswirksamen Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung einen Liquidator zu wählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Wiedergründung des Vereins muss jedoch das der gemeinnützigen Organisation überlassene Vereinsvermögen wieder dem Verein zugeführt werden. Der wieder gegründete Verein muss jedoch vor der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt sein.



3. Schlussbestimmung

§ 17 Sonstiges

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen der Satzung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.
2. Soweit durch die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21 – 79 BGB über Vereine.
3. Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 31.07.2016 mit der erforderlichen Stimmmehrheit beschlossen.
4. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berkheim, den 31.07.2016

1. Vorstand _____

2. Vorstand _____

Kassenwart _____

Ausbildungswart _____

Satzung des Vereins



Stand 31.07.2016

Gründungsmitglieder:

Joachim Münch
Versammlungsleiter

Andre Krichel
Protokollführer

Sophia Roth
1. Vorstand

Stefanie Münch

Christa Bauder

Albrecht Bender

Susn Schnese